

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Mai 2010

Nr. 30

I n h a l t

Seite

Satzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen Ingenieurpädagogik Metalltechnik, Ingenieurpädagogik Bautechnik und Ingenieurpädagogik Elektrotechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	180
---	------------

Satzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen Ingenieurpädagogik Metalltechnik, Ingenieurpädagogik Bautechnik und Ingenieurpädagogik Elektrotechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 26. Mai 2010

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), in Verbindung mit §§ 29 Abs. 2 S. 6, 58 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der KIT-Senat am 17. Mai 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zu den Masterstudiengängen Ingenieurpädagogik Metalltechnik, Ingenieurpädagogik Bautechnik und Ingenieurpädagogik Elektrotechnik.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zu den in § 1 genannten Studiengängen sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, alternativ mit einer notwendigen Mindestpunktzahl von 180 ECTS-Punkten, in dem Fach Ingenieurpädagogik mit Fachrichtung Metalltechnik, Bautechnik oder Elektrotechnik oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein; als verwandte Fachgebiete werden jene Fächer anerkannt, die einer beruflichen Fachrichtung gemäß Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen vom 12. Mai 1995 in der jeweils gültigen Fassung zugeordnet werden können,
2. der Nachweis darüber, dass der Studienbewerber in den Masterstudiengängen Ingenieurpädagogik Metalltechnik, Ingenieurpädagogik Bautechnik oder Ingenieurpädagogik Elektrotechnik bzw. einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch nicht verloren hat (vgl. § 4 Abs. 2, Ziff. 3),
3. eine im Rahmen eines Auswahlgesprächs (§ 6) nachgewiesene, ausreichende und notwendige wissenschaftliche Vorbildung und Eignung sowie
4. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse, nachgewiesen nach § 4 Abs. 2, Nr. 4.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 1, Nr. 1 und die Beurteilung der verwandten Studiengänge im Sinne des Absatzes 1, Nr. 2 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**

für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den in § 1 genannten Studiengängen ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des KIT durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich muss der Bewerber den elektronisch gestellten Antrag auf Zulassung ausdrucken, eigenhändig unterschreiben und mit den weiteren notwendigen Unterlagen an das Studienbüro des KIT schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses aus den Studiengängen Ingenieurpädagogik Metalltechnik, Ingenieurpädagogik Bautechnik oder Ingenieurpädagogik Elektrotechnik oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem verwandten Studiengang (gemäß § 2 Abs. 1, Ziff. 1) samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit im Umfang von maximal drei DIN-A4-Seiten,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Ingenieurpädagogik Metalltechnik, Ingenieurpädagogik Bautechnik oder Ingenieurpädagogik Elektrotechnik oder einem verwandten Studiengang verloren wurde sowie
4. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn der in § 1 genannten Masterstudiengänge abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Zulassungsverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die in Satz 3 genannte Zulassung, es sei denn, dass der Studienbewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hat der Studienbewerber die

Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat er dies gegenüber dem Zulassungsausschuss schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Der Zulassungsausschuss kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zu den Masterstudiengängen Ingenieurpädagogik Bautechnik, Ingenieurpädagogik Elektrotechnik und Ingenieurpädagogik Metalltechnik wird von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus mindestens zwei Personen des wissenschaftlichen Personals, davon ein Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen. Auf Antrag an den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses können sich die Vertreter der Studienfachgebiete an der Arbeit des Ausschusses in beratender Funktion beteiligen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zulassungsausschüsse gebildet werden, findet zu Beginn des Bewerbungs- bzw. Zulassungsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 6 Gespräch

(1) In dem Gespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium erworbenen Fachkenntnisse des Bewerbers die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden zwei Wochen vor dem Termin durch das KIT bekannt gegeben. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber werden rechtzeitig vom KIT eingeladen.

(2) Der Zulassungsausschuss führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Bewerber müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.

(4) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Ingenieurpädagogik Metalltechnik, Ingenieurpädagogik Bautechnik oder Ingenieurpädagogik Elektrotechnik auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Der Nachweis hinreichender Eignung im Sinne des § 2 Abs. 1, Ziffer 3 ist erbracht, wenn der Bewerber mindestens 10 Punkte erzielt hat. Das Ergebnis wird dem Bewerber im Anschluss an das Gespräch mitgeteilt. Kann der Bewerber aufgrund der im Gespräch erzielten Punktzahl nicht zum Masterstudiengang Ingenieurpädagogik Metalltechnik, Ingenieurpädagogik Bautechnik oder Ingenieurpädagogik Elektrotechnik zugelassen werden, wird ihm das Ergebnis zu einem späteren Zeitpunkt unter Angabe der Gründe noch einmal schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Termin bzw. am nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch dem KIT schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Versucht der Bewerber das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von dem jeweiligen Aufsicht Führenden von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

§ 7 Abschluss der Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung zu den in § 1 genannten Studiengängen trifft der Präsident aufgrund der Empfehlung des Zulassungsausschusses.

(2) Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom KIT einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Zulassungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Zulassungsausschuss anzeigen und begründen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Karlsruhe, den 26. Mai 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)